

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Heinsberg vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Heinsberg am 05.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Heinsberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Aussiedlern, Vertriebenen und Zuwanderern gem. §§ 1 - 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 10.08.2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der

Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Heinsberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Heinsberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind die Gesamtausgaben für die Unterkünfte und die Anzahl der untergebrachten Personen. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- 2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 221,84 Euro.
- 3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 KAG hiervon unberührt.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an das Amt für Finanzen und Beteiligungen zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Sonstige in der Unterkunft wohnende Benutzer z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Familienangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in der Stadt Heinsberg vom 11. Juni 1990, die Satzung über die Einrichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heinsberg vom 02. November 2001 und die Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Heinsberg vom 12. Dezember 1991 außer Kraft.

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der
Stadt Heinsberg - Unterkünfte der Stadt Heinsberg – Stand: 14.11.2024**

- Am Strauch 7
- Am Waidberg 9, 2. OG links
- Am Waidberg 9, EG 2. Tür links
- Apfelstr. 25
- Auf dem Stieg 4
- Auf dem Stieg 8
- Auf dem Stieg 8 a
- Birkenweg 3
- Birkenweg 12
- Bleckden 11
- Borgansstr. 8, EG
- Deichstr. 92
- Erpen 26
- Falkenweg 26, 1. OG rechts
- Falkenweg 26, 4. OG links
- Falkenweg 26, 4. OG rechts
- Falkenweg 28, 3. OG rechts
- Falkenweg 28, 4. OG rechts
- Feldstr. 64, EG
- Gaswerkstraße 44
- Genstr. 42
- Gillrather Str. 3
- Goswinstr. 23, 2. OG rechts
- Heideweg 30
- Hinter der Mauer 35, 1. OG
- Hirtstr. 22
- Hülhovener Str. 23
- Ilbertzstr. 69
- Im Asterdank 4
- Industriestr. 17, 2. OG
- Jägerstr. 46
- Josef-Gaspers-Str. 4
- Josef-Gaspers-Str. 40, EG links
- Josef-Gaspers-Str. 49, 1. OG rechts
- Kampstraße 68
- Karl-Arnold-Str. 57 a
- Karl-Arnold-Str. 59
- Karl-Arnold-Str. 59
- Kempener Str. 38
- Lambertusstr. 28
- Leo-Corsten-Str. 13
- Lindenstr. 48
- Maarstraße 99
- Maarstraße 99 A
- Maarstraße 107
- Marienstraße 11
- Odastr. 30
- Ostpromenade 20
- Ostpromenade 57
- Ostpromenade 81, 2. OG rechts
- Parkstr. 16
- Parkstr. 18
- Pütt 17
- Randerather Str. 58
- Randerather Str. 59
- Ratheimer Str. 8
- Rochusstr. 1
- Roermonder Straße 79
- Rohmen 20, 1. OG links
- Rohmen 20, 1. OG rechts
- Schafhausener Straße 54
- Schierenkreuz 41
- Schierenkreuz 41 a
- Schierwaldenrather Str. 10, DG links
- Schierwaldenrather Str. 19, 1. OG
- Schierwaldenrather Str. 21 a, 1. OG
- Schierwaldenrather Str. 21, 1. OG
- Schützenstr. 16
- Schwimmbadstr. 59
- Schwimmbadstr. 73, 1. OG rechts
- Sebastianusstr. 40 b, 2. OG
- Sittarder Str. 18, EG
- Sootstr. 40
- Talstr. 10
- Theresienstr. 28
- Tichelkamp 31
- Valkenburger Str. 2
- Vinn 61
- Vinn 61 a
- Waldfeuchter Str. 140
- Waldfeuchter Str. 258
- Waldfeuchter Str. 327
- Waldhufenstr. 16 a
- Waldhufenstr. 63
- Waldhufenstr. 79
- Wassenberger Str. 60
- Weidenstr. 6
- Werlo 36
- Westpromenade 4
- Wiesenstr. 21
- Wurmstr. 12
- Wurmstr. 23a

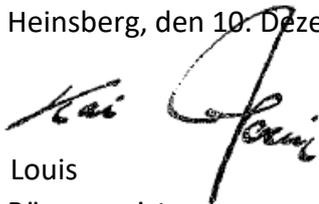
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 10. Dezember 2024



Louis
Bürgermeister